



**TEILNAHMEBEDINGUNGEN für unsere Bildungsangebote:
Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im Parkettlegerhandwerk (Teile I und II)
Fortbildung zum/zur „Gepr. Fachbauleiter/in Fußbodentechnik (HWK)“**

1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die vorstehend genannten Bildungsmaßnahmen, welche von der Innung Parkettlegerhandwerk und Fußbodentechnik für Franken, Niederbayern und Oberpfalz als Veranstalter angeboten werden. Im Falle der Förderung durch Dritte (z. B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, o. a.) gelten zusätzliche Teilnahmebedingungen.

2. Teilnahmeberechtigung

Sofern für die Lehrgangsteilnahme bzw. die Zulassung zur abschließenden Prüfung des Lehrganges besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, muss der Teilnehmer/die Teilnehmerin diese erfüllen. Die Teilnahme an einem Lehrgang begründet noch nicht den Anspruch auf eine etwaige Prüfungszulassung.

3. Anmeldung - Vertragsabschluss

Eine Anmeldung kann in Schriftform per Brief, per Fax oder per E-Mail erfolgen und ist für den Teilnehmer/die Teilnehmerin verbindlich. Telefonische Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Erklärung des Teilnehmers/der Teilnehmerin verbindlich. Kündigungsmöglichkeiten sind hiervon unberührt und werden nachfolgend unter Ziffer 6 geregelt.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Erst nach erfolgter Bestätigung kommt ein Vertrag zustande.

Nach erfolgter Anmeldung zum Lehrgang ist ein evtl. Wohnortwechsel dem Veranstalter umgehend mitzuteilen. Vor Lehrgangsbeginn erhält der/die Teilnehmer*in eine Terminbestätigung und eine Gebührenanforderung mit weiteren Hinweisen zum Lehrgang.

Die Innung Parkettlegerhandwerk und Fußbodentechnik für Franken, Niederbayern und Oberpfalz behält sich vor, den angebotenen Lehrgang aus wichtigem Grund (z. B. ungenügende Teilnehmerzahl) abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht.

4. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden stets von dem Vertragspartner geschuldet. Prüfungsgebühren werden gesondert von der Handwerkskammer für Mittelfranken berechnet.

Über die Höhe der Gebühren erhält der Vertragspartner eine Gebührenanforderung (Kostenerstellung). Die Gebühr ist fällig zu den in der Gebührenanforderung genannten Zahlungszielen.

Wird die Begleichung der Gebühren von einem Dritten übernommen, bleibt der anmeldende Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet, sofern kein Zahlungseingang durch den Dritten erfolgt.

Im Einzelnen gelten folgende Zahlungsziele:

· Lehrgänge bis fünf Monaten Dauer

Voller Betrag zu Lehrgangsbeginn. Die Zahlung ist per Beleg am 1. Lehrgangstag nachzuweisen.

· Lehrgänge über fünf Monaten Dauer

1. Teilbetrag über 5 Monate spätestens am ersten Unterrichtstag und der weitere Teilbetrag zu dem auf der Gebührenanforderung angegebenen Termin.

Eine Teilnahmeberechtigung am Lehrgang besteht nur bei Erfüllung der oben genannten Zahlungsverpflichtungen.

5. Durchführung

Die Lehrgänge finden in der Regel in vom Veranstalter angemieteten Räumen statt. Die Haus- und Werkstattordnung der jeweiligen Bildungsstätten ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Die Lehrgangsteilnehmer erkennen diese an. Die Hausordnungen sind vor Ort einsehbar, es gelten weiterhin die Anweisungen der Dozenten.

Durchführung und Ort des Lehrganges sind an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl kann der Lehrgang zeitlich und/oder örtlich verlegt oder ganz abgesagt werden.

Bereits entrichtete Gebühren werden im Fall einer Absage in voller Höhe erstattet. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche an den Veranstalter sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter behält sich vor, Lehrpläne, Stundenpläne sowie den Einsatz von Dozenten vor und/oder während des Lehrgangs aus zwingenden Gründen zu ändern.

Bei Änderungen wird sich der Veranstalter bemühen, die Belange der Teilnehmer*innen zu berücksichtigen. Die genannten Änderungen alleine berechtigen den Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht zu einer kostenfreien Kündigung. Ausfallender Unterricht wird nachgeholt.

Die Teilnehmer*innen erhalten einen Nachweis (Teilnahmebescheinigung, Zertifikate, Zeugnisse) über die Teilnahme an dem besuchten Lehrgang.

Die Teilnahmebedingungen für Lehrgänge werden dem Teilnehmer / der Teilnehmerin vor Anmeldung ausgehändigt bzw. sind auf der Website des Veranstalters abrufbar.

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin diese an.

6. Kündigung

Kündigungen sind nur in schriftlicher Form wirksam. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt das Eingangsdatum des Schreibens beim Veranstalter.

Kündigung vor Lehrgangsbeginn

Bei allen Lehrgängen kann bis spätestens acht Wochen vor Lehrgangsbeginn eine Kündigung des Lehrgangs erfolgen (Rücktritt). In diesem Fall wird lediglich ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Dieses liegt bei Lehrgängen über 80 Lehrgangsstunden bei 50,00 Euro.

Erfolgt eine Kündigung weniger als acht Wochen vor Lehrgangsbeginn, ist die Innung berechtigt, 10 % der Lehrgangsgebühr zu verlangen.

Kündigung nach Lehrgangsbeginn oder bei Nichtteilnahme:

Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich. Hierzu muss die Kündigung dem Veranstalter bis zum 3. des entsprechenden Monats vorliegen.

Für Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu 80 Unterrichtseinheiten ist die volle Lehrgangsgebühr zu entrichten, für Lehrgänge über 80 Unterrichtseinheiten anteilig bis zum Beendigungszeitpunkt.

Dies gilt nicht, wenn der/die Teilnehmer*in die Kündigung nicht zu vertreten hat und soweit kein/e Ersatzteilnehmer*in vom Kündigenden zur Verfügung gestellt wird.

Kündigung aus wichtigem Grund

Beiden Teilen bleibt es unbenommen, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die triftigen Gründe sind anzugeben und nachzuweisen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Haus- und Werkstattordnung nachhaltig verstoßen wird oder erhebliche Teilnehmer-Fehlzeiten den individuellen Lehrgangserfolg gefährden bzw. zu Störungen beim Lehrgangsablauf führen.

Für den Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Maßnahmenträger/Veranstalter wird der Teilnehmer nicht von seiner Leistungsverpflichtung frei, kann aber vom Verbleib in der Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildung gelten zusätzlich die entsprechenden Regelungen des Maßnahmenträgers (z. B. Amt für Ausbildungsförderung im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsförderungsgesetz).

7. Haftung

Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Eigentums von Teilnehmern*innen während des Aufenthaltes am Lehrgangsort haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

8. Versicherungsschutz

Gegen Unfälle während der Unterrichtszeit bzw. auf dem Wege zur und von der Unterrichtsstätte, sind Teilnehmer*innen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel die BG Bau), soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.

Bereits selbständig tätige Teilnehmer*innen sind, sofern sie eine Unternehmensversicherung bei der zuständigen Unfallversicherung abgeschlossen haben, ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen UV abgesichert.

Ansonsten hat der/die Teilnehmer*in selbst für seinen Versicherungsschutz zu sorgen.

9. Datenschutz

Durch die Anmeldung erklärt sich der/die Teilnehmer*in mit der internen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Lehrgangsabwicklung sowie für die Weitergabe von Informationen an die prüfungsrelevanten Stellen einverstanden. Diese Zustimmung kann der/die Teilnehmer*in jederzeit formlos widerrufen.

10. Urheberrecht und Eigentumsrecht

Die von der Innung verwendeten Unterrichtsmaterialien sowie Software unterliegen urheberrechtlichen Schutzrechten und stehen im Eigentum bzw. im ausschließlichen Nutzungsrecht der Innung, soweit diese nicht käuflich durch den Teilnehmer erworben bzw. lizenziert werden. Bei jeder Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Teilnehmer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Weitergehende Ansprüche des Urhebers bzw. Lizenzgebers bleiben unberührt.

11. Sonstiges

Änderungen bleiben vorenthalten und bedürfen der Schriftform.

12. Erfüllungsort, Veranstalter und Rechtsträger

Erfüllungsort für Leistungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Nürnberg. Veranstalter ist die Innung Parkettlegerhandwerk und Fußbodentechnik für Franken, Niederbayern und Oberpfalz.

Rechtsträger ist die Innung Parkettlegerhandwerk und Fußbodentechnik für Franken, Niederbayern und Oberpfalz vertreten durch den Obermeister Jörg Schüle, Geschäftsstelle Pickelsgasse 4, 96114 Hirschaid (Postanschrift: PF 11 69, 96111 Hirschaid).

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die der Zielsetzung der Unwirksamen am nächsten kommt.

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift Teilnehmer

Stand: 01.01.2024